



Antwort zur Anfrage Nr. 1632/2020 der Stadtratsfraktion PIRATEN & VOLT betreffend **Soziale Folgen der Corona-Pandemie (PIRATEN & VOLT)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe und Grundsicherung in Mainz in den letzten Monaten, seit März 2020, entwickelt? Bitte nach Leistungen und im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr 2019 auflisten.

Statistische Zahlen zu den gestellten Anträgen werden weder im Bereich des SGB II, SGB III noch SGB XII vorgehalten. Bekannt sind lediglich die Zahlen der aktuell bewilligten Fälle. Es ist durchaus ein erhöhtes Antragsaufkommen seit März 2020 feststellbar, jedoch ist eine valide Auskunft aufgrund fehlender Datenlage nicht möglich. Es erfolgt keine Bewertung, ob Anträge „Corona bedingt“ oder davon unabhängig erfolgen.

SGB III: Die Auswirkungen von COVID 19 belasten den Arbeitsmarkt in Mainz. Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach Arbeitslosengeld I zugenommen hat, da diese Leistungen bei Verlust des Arbeitsplatzes zunächst gewährt werden. Alternativ dazu wurde Kurzarbeitergeld beantragt. Hier hat es ebenfalls eine Zunahme der Fälle gegeben.

SGB II: Zentrale Prognosen gehen derzeit von einer Zunahme der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zum Jahresende um 1,4% im Jahresdurchschnittswert für das Jobcenter Mainz aus, was die bis COVID 19 tendenziell abnehmende Entwicklung konterkariert.

SGB XII: Die Zahl der Empfänger laufender Leistungen der Sozialhilfe sowie der Grundsicherung nach SGB XII steigt bereits seit Jahren, auch unabhängig von der aktuellen Situation kontinuierlich. Unter Berücksichtigung der Steigerungsquote der letzten Jahre wird davon ausgegangen, dass ca. 20 Personen zusätzlich „Corona bedingt“ wegen wegfallenden Einkommen Leistungen in Anspruch genommen haben. Einige dieser Personen sind mittlerweile bereits wieder aus dem laufenden Leistungsbezug ausgeschieden, weil sie aufgrund der Lockerungsmaßnahmen ihre Tätigkeit wiederaufnehmen konnten. Darüber hinaus wurden zehn Menschen ohne festen Wohnsitz im Durchschnitt 1,5 Monate in ein Hotel eingewiesen. Alle diese Personen waren der Grundsicherung zuzuordnen.

2. Mit welchen Mehraufwendungen rechnet die Stadt Mainz in den in Punkt 1 genannten Bereichen für den laufenden und kommenden Haushalt?

Die Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII werden zu 100 % vom Bund erstattet, so dass lediglich in Fällen in denen ergänzende Leistungen der Sozialhilfe gezahlt wurden, Mehraufwendungen für die Stadt Mainz entstanden sind. Hier konnte lediglich ein Fall ermittelt werden. In diesem Fall wurden für den Zeitraum von April bis Juli 2020 rund 1.600,00 € an Hilfen gewährt. In den Fällen, in denen Grundsicherung nach SGB XII wegen des (vorübergehenden) Wegfalls eines Einkommens beantragt wurde, kann von monatlichen Leistungen in Höhe von 400,00 € bis 600,00 € ausgegangen werden.

3. Wie wurde/wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III auch in Zeiten der Corona-Pandemie durchgeführt wurden und werden?

Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise (SodEG) war die Weiterführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für den Zeitraum ab dem 16. März 2020 zu überprüfen. Hierbei wurde geprüft, ob die Maßnahmen in einer alternativen Durchführungsform (z.B. E-Learning, Videoberatung, Telefonie) weiter erbracht werden können.

Das gesamte Maßnahmenportfolio nach § 45 SGB II des Jobcenter Mainz wurde in alternativer Form angeboten und durchgeführt. Mit der Aktualisierung der Corona-Verordnung des Landes RLP finden die Maßnahmen wieder in Präsenz oder in Hybridform statt.

3.1. Welche zusätzlichen Angebote wurden/werden geschaffen?

Das Jobcenter Mainz verfügt über ein ausreichendes und vielfältiges Maßnahmenportfolio, in dem alle Kundengruppen berücksichtigt werden. Weitere Bedarfe nach Coaching und Qualifizierung können, auch kurzfristig, über Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) abgedeckt werden.

3.2. Gab/gibt es, aufgrund von Hygienevorschriften weggefallene Möglichkeiten, Wartezeiten für die Vermittlung in „Corona-konforme“ Maßnahmen?

Mit der Überprüfung der alternativen Durchführungsform ab dem 16. März 2020, entstand max. eine vierwöchige Unterbrechung. Grundsätzlich bestehen keine „Corona bedingten“ Wartezeiten für die Zuweisung in die Maßnahmen nach § 45 SGB III.

3.3. Wo sieht die Stadt Mainz Handlungsbedarf zur erfolgreichen beruflichen (Wieder-)Eingliederung?

Menschen ohne Berufsausbildung sind aktuell besonders von den Arbeitsmarktfolgen der Corona-Pandemie betroffen. Hier gilt es die berufliche Qualifizierung (z.B. Teilqualifikation, Ausbildung) stärker zu fördern.

Die Integration von Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt ist auch stärker gefährdet. Das Jobcenter Mainz unterstützt Jugendliche mit Ausbildung bei der Arbeitssuche. Bei Jugendlichen ohne Ausbildungsabschluss gilt es eine solche zu erreichen, sei es über den Weg der Qualifizierung oder der Berufsausbildung.

Aktuelle Herausforderungen ergeben sich auch beim Thema Sprachkurse. Da notwendige Sprachkurse derzeit nicht oder nur begrenzt wahrgenommen werden, verlangsamt sich auch der Prozess der Arbeitsmarktintegration bei Migrantinnen und Migranten.

Mainz, 21.09.2020

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter